

Informationsblatt über
Änderungen des Waffengesetzes 1996

laut BGBl. 97/2018 vom 22.12.2018

Version 1
erstellt am 08.02.2019
von Christina Schachner

Vorwort:

Dieses Informationsblatt dient zum Aufzeigen der wesentlichen Änderungen des Waffengesetzes und zur Zusammenfassung aller für Sportschützen relevanter Inhalte. Der Verfasser übernimmt trotz hoher Sorgfalt keine Gewähr oder Haftung für dessen Inhalt, erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und verzichtet aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit auf geschlechtsspezifische Unterscheidungen - alle Passagen beziehen sich auf alle Geschlechter gleichermaßen.

Am 22.12.2018 wurde das Waffengesetz 1996 geändert, um „*die missbräuchliche Verwendung von Waffen zu verhindern und den Verwaltungsaufwand für Bürger und Waffenbehörden zu verringern*“. Die neuen Bestimmungen treten teilweise ab 01.01.2019, teilweise ab 14.12.2019 in Kraft. Dabei werden die Verwaltung vereinfacht und verpflichtende, unionsrechtliche Vorgaben umgesetzt (RL (EU) 2017/853 zur Änderung der RL 91/477/EWG über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen).

Nachfolgend werden die wesentlichen Inhalte, die **ab 14.12.2019** in Kraft treten, beschrieben:

Für die Änderungen ab 14.12.2019 wurden **Übergangsbestimmungen** festgelegt mit dem Ziel, den **Besitzstand zu erhalten** (*keine Abgabe, Enteignung von, oder Entschädigungszahlung für, Schusswaffen oder Magazine* – der Besitz muss der Behörde jedoch innerhalb von 2 Jahren gemeldet werden), **Übergangsfrist: 14.12.2019 - 13.12.2021.**

Kategorisierung

- Schusswaffen der **Kategorie C und D** werden zu **einer Kategorie C** zusammengefasst, alle Bestimmungen für Schusswaffen der Kategorie C gelten dann auch für Waffen der ehemaligen Kategorie D (*alle Schusswaffen der Kategorie D müssen beim Waffenhändler innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten registriert werden*).
- **Halbautomatische Karabiner oder Gewehre**, die bisher als **Kriegsmaterial** galten, werden künftig der Kategorie B zugerechnet (dürfen aber weiterhin nicht eingeführt werden).
- Schusswaffen der Kat. B, deren **Modell vor 1871 entwickelt** wurde (auch Nachbauten) und Schusswaffen der Kategorie B, die **vor 1900 erzeugt** wurden, erfordern zwar eine WBK oder einen WP, nehmen aber **keinen Platz** weg.
- Wesentliche Bestandteile von Schusswaffen (Zubehör), *künftig auch Rahmen, Gehäuse und sonstige Gasdruckbelastete Teile*, erfordern zwar ein waffenrechtliches Dokument, werden darin aber nicht mehr als Zubehör vermerkt und nehmen keinen Platz mehr weg, man darf automatisch **doppelt so viele wesentliche Bestandteile** erwerben und besitzen wie Waffen.
- Die Kategorie wird durch **Umbau** der Waffe nicht geändert (gilt auch für **Salut- und Schreckschusswaffen: gelten als Schusswaffe der entsprechenden Kategorie**),
Ausnahmen: - zu höherer Kategorie umgebaute Schusswaffe → höhere Kategorie,
- nach 8.4.2016 **deaktivierte Schusswaffen** → Kategorie C

- Zu **verbotenen Waffen** (Kategorie A) zählen nun auch **halbautomatische Waffen mit Zentralfeuerzündung und hoher Magazinkapazität** (*ist künftig Sportschützen vorbehalten*):

- halbautomatische **Faustfeuerwaffen** mit Zentralfeuerzündung und eingebautem oder eingesetztem Magazin, das **mehr als 20 Patronen** aufnehmen kann
- sonstige halbautomatische **Schusswaffen** mit Zentralfeuerzündung und eingebautem oder eingesetztem Magazin, das **mehr als 10 Patronen** aufnehmen kann
- auch Einfuhr, Erwerb, Besitz, Überlassen und Führen von solchen **Magazinen** ist verboten (*Faustfeuerwaffen mehr als 20 Patronen, Gewehre mehr als 10*)

- dazu zählen **KEINE Waffen mit Randfeuerpatronen** (z.B. Kaliber .22)
 - **Sportschützen** dürfen solche Kategorie A Waffen und Magazine besitzen, wenn sie für die Ausübung des Schießsportes benötigt werden (Nachweis)
 - bei rechtzeitiger Meldung an die Behörde (innerhalb von 2 Jahren) dürfen oben genannte verbotene Waffen und Magazine, die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens rechtmäßig erworben wurden, **weiterhin besessen** werden
- Zu **wesentlichen Waffenbestandteilen**, die ebenfalls dem Waffengesetz unterliegen, zählen künftig nicht nur Lauf, Trommel und Verschluss sondern auch **Rahmen** und **Gehäuse** und andere **Bestandteile**, sofern sie bei Schussabgabe **gasdruckbelastet** sind.

Schusswaffenkategorisierung ab 14.12.2019		
Kategorie A	Kategorie B (Erwerb u. Besitz ab 21. Lebensjahr)	Kategorie C
<ul style="list-style-type: none"> - Schusswaffen, die Kriegsmaterial sind (<i>keine halbautomatischen Karabiner oder Gewehre mehr</i>) - Salutwaffen Kategorie A - <u>Verbotene Waffen</u>: <ul style="list-style-type: none"> - getarnte Schusswaffen - zusammenklapp-/schieb-/verkürzbare Schusswaffen - Flinten kürzer als 90cm od. Lauflänge weniger als 45cm - Vorderschaftrepetier-Flinten - Schalldämpfer (<i>außer Jäger</i>) - Hieb Waffen - halbautomatische FFW mit Zentralfeuerzündung und Magazin für <u>mehr als 20 Patronen</u> - sonstige halbautomatische Schusswaffen (Gewehre) mit Zentralfeuerzündung und Magazin für <u>mehr als 10 Patronen</u> - Magazine für oben genannte halbautomatische Waffen - halbautomatische Schusswaffen länger als 60cm, die ohne Funktionseinbuße (schnell) auf Gesamtlänge unter 60cm gekürzt werden können 	<ul style="list-style-type: none"> - Faustfeuerwaffen (Pistolen und Revolver) - Repetierflinten - halbautomatische Schusswaffen - Salutwaffen Kat. B - jene Schusswaffen, soweit nicht Kat. A - <u>WBK oder WP ist erforderlich, nimmt aber keinen Platz weg für:</u> Schusswaffen der Kat. B, deren Modell vor 1871 entwickelt und für Schusswaffen der Kategorie B, die vor 1900 erzeugt wurden. 	<ul style="list-style-type: none"> - Schusswaffen mit glattem Lauf (ehemals Kat. D) - Schusswaffen mit gezogenem Lauf (Büchsen) - Nach 8.4.2016 deaktivierte Schusswaffen - Salutwaffen Kat. C - alle Schusswaffen, die nicht der Kat. A oder B angehören

Quelle: <https://www.wko.at/site/zivile-sicherheit/ARGE-Zivile-Sicherheit-Folder-Waffengesetze-A4-LO4.pdf>

Nachfolgende Änderungen gelten **ab 01.01.2019**:

Erweiterung der Waffenbesitzkarte für Kategorie B

- Bei Erstausstellung eines waffenrechtlichen Dokuments wird die Anzahl erlaubter Schusswaffen der Kategorie B **grundsätzlich mit 2** festgesetzt (*keine Vereinszugehörigkeit oder Nachweis der Ausübung des Schießsportes notwendig*).
Gleichzeitige Beantragung eines Waffenpasses → in Summe 3 Waffen
- Bei **bleibender Verlässlichkeit** des Waffenbesitzers und **Sicherstellung einer sicheren Verwahrung** der Schusswaffen (*Überprüfung nach 5 Jahren*) wird **nach Ablauf von 5 Jahren** die Anzahl der erlaubten Schusswaffen auf **bis zu 5 erhöht** (*weiterhin keine Vereinszugehörigkeit oder Nachweis der Ausübung des Schießsportes notwendig*).
- Die Anzahl an erlaubten Schusswaffen kann weiter erhöht werden:
→ wenn **gesonderte Rechtfertigung** zum Besitz glaubhaft gemacht wird (*z.B. auch Sammeln*),
→ bei **Sportschützen** und Mitgliedschaft in einem **Sportschützenverein**:
alle 5 Jahre um weitere 2 Schusswaffen (bis zu max. 10)
- Zu der Anzahl erlaubter Schusswaffen sind nicht nur Waffen der Kategorie B, sondern auch **verbotene Waffen der Kategorie A einzurechnen**, die der Berechtigte besitzen darf (*insbesondere halbautomatische Waffen mit Zentralfeuerzündung und hoher Magazinkapazität*)
- Für Erweiterungen zu einem früheren Zeitpunkt oder über 10 Schusswaffen hinaus, müssen die Kriterien gemäß dem **Sportschützenbegriff** erfüllt sein.

Sportschützen

- Sportschützen sind **ordentliche Mitglieder in einem Sportschützenverein** die nachweisen, dass sie
 - seit mind. 1 Jahr den Schießsport **durchschnittlich mind. 1 Mal pro Monat ausüben** (Bestätigung durch öffentliches Vereinsorgan, *z.B. Training*)**ODER**
 - im letzten Jahr **mind. 3 Mal an Schießwettbewerben teilgenommen** haben.
- Sportschützenvereine sind Vereine, die
 - Mitglied im **Landesschützenverband** ihres Bundeslandes sind**ODER**
 - mind. **35 ordentliche Mitglieder** haben
UND mind. 1 Mal jährlich an nationalen (mind. 5 Bundesländer) oder **internationalen Schießwettbewerben** teilnehmen.
- Die Ausübung des **Schießsportes mit einer Waffe der Kategorie A** kann nur durch einen **Sportschützenverband der international vertreten ist** bestätigt werden.

Neuerungen für Jäger

- Bei **regelmäßiger Jagdausübung** wird Jägern die Verwendung von Vorrichtungen zur Dämpfung des Schussknalls (Schalldämpfer) **erlaubt** (*keine Beschränkung der Anzahl oder Kategorie, Beschusspflicht für nachträglich angebrachte Schalldämpfergewinde*).
- **Während Ausübung der Jagd** wird Inhabern einer gültigen Jagd- und Waffenbesitzkarte das Führen einer Schusswaffe der Kategorie B **erlaubt** (*kein Waffenpass notwendig*).
- **Gewehrscheinwerfer** sind keine verbotenen Gegenstände mehr und somit frei erhältlich.

Verlässlichkeit

- Bei negativem Gutachten zur Überprüfung der Verlässlichkeit kann **für sechs Monate kein weiteres** Gutachten eingereicht werden.
- Ab dem dritten negativen Gutachten wird dem Betroffenen **für zehn Jahre kein waffenrechtliches Dokument** ausgestellt, danach kann ein neues Gutachten eingereicht werden.
- Als nicht verlässlich gilt nun auch ein Mensch im Falle einer Verurteilung wegen Anführung oder Beteiligung an einer **terroristischen Vereinigung**.
- Die Verlässlichkeit von Bundesheerangehörigen oder Bediensteten des Bundesministeriums muss bei bereits erfolgter Testung durch die zuständige Militärbehörde nicht mehr gesondert festgestellt werden.



Überlassung für Schusswaffen der Kategorie C

- Ein Waffenhändler muss die Daten der Registrierung einer Schusswaffe der **Kategorie C** an die Waffenbehörde zur **zentralen Informationssammlung** übermitteln (*ständige Nachvollziehbarkeit der Besitzer der Waffe*), der Besitzer muss bei der Registrierung auch das Datum der Überlassung und Name und Anschrift des Überlassers bekannt geben (*selbe Daten wie bei Überlassung Kat. B*).
- Wird der Besitz einer Schusswaffe der Kategorie C anders als durch Veräußerung aufgegeben (*Schenkung, Vernichtung*), sind der Behörde binnen 6 Wochen eine Meldung und ein Nachweis über den Verbleib zu übermitteln.

Sonstiges

- Das Schusswaffenverbot für Drittstaatsangehörige ohne dauerhaftem Aufenthaltsrecht (auch unrechtmäßig aufhältige oder Asylwerber) wird auf **sämtliche Waffen** erweitert (*auch Gegenstände, die Angriffs-/Abwehrfähigkeit von Menschen beseitigen oder herabsetzen*).
- **Waffengewerbetreibende** haben verdächtige Transaktionen unverzüglich einer Sicherheitsdienststelle/-behörde zu **melden** (*Verdacht auf Begehung strafbarer Handlungen, ungewöhnliche Bestellmengen, Barzahlung hoher Rechnungssummen, Verweigerung des Identitätsnachweises*), auch wenn es nicht zum Geschäftsabschluss kommt.
- **Organe der öffentlichen Aufsicht** (Polizei) können bei Gefährdung von Menschen oder fremden Eigentum durch missbräuchliche Verwendung von Waffen ein vorläufiges (4 Wochen) Waffenverbot aussprechen und Waffen, Munition oder waffenrechtliche Urkunden sicherstellen, auch wenn der Betroffene **nicht unmittelbar mit Waffen, Munition oder waffenrechtlichen Urkunden angetroffen wird**.
- Angehörige der Justizwache oder Militärpolizei müssen künftig keinen Bedarf zum Führen einer Schusswaffe der Kategorie B mehr nachweisen sondern haben durch ihren Beruf jedenfalls einen **Bedarf für einen Waffenpass**.
- Bei nachgewiesenem Bedarf zum Führen einer Schusswaffe unterliegt der **Waffenpass keiner Kaliberbeschränkung** mehr.

Quellen

- **Vereinsinterner Informationsabend mit Robert Schmotz am 01.02.2019, beim Heeressportverein Krems/Mautern, Sektion Schiessen (<http://www.hsv-mautern.at/>), dem an dieser Stelle ein herzliches Dankeschön ausgesprochen wird für seine Zeit, Anregungen und das Korrekturlesen dieses Dokuments!**  
- ZfV - Zeitschrift für Verwaltung, Rechtsnews Nr. 26558 vom 27.12.2018, LexisNexis Verlag ARD Orac GmbH & Co KG, Online aufgerufen am 06.02.2019:
https://lesen.lexisnexis.at/news/aenderung-des-waffg-bgbl/zfv/aktuelles/2018/52/lnat_news_026558.html
- Gesetzliche Neuerungen der XXVI. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates, Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt: Waffengesetz, online aufgerufen am 06.02.2019:
<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/module?gentic.am=Content&p.contentid=10007.363320>
- Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich, 97. Bundesgesetz zur Änderung des Waffengesetzes 1996, ausgegeben am 22.2.2018, online aufgerufen am 06.02.2019:
https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2018_I_97/BGBLA_2018_I_97.html
- Beilage zur Regierungsvorlage: Textgegenüberstellung, online aufgerufen am 06.02.2019:
https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/I/I_00379/imfname_722367.pdf
- Broschüre "Waffengesetz – Neu ab 1. Jänner 2019" der ARGE Zivile Sicherheit, online aufgerufen am 06.02.2019:
<https://www.wko.at/site/zivile-sicherheit/ARGE-Zivile-Sicherheit-Folder-Waffengesetze-A4-LO4.pdf>